

gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Versmold für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. In besonderen Fällen werden die Netzentgelte neu bestimmt und veröffentlicht, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgabe eine Neuberechnung erfordern

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,55	1,73	46,00	0,11
Mittelspannung	10,32	2,54	62,03	0,47
Umspannung MS/NS	16,79	4,25	105,26	0,71
Niederspannung	29,00	4,24	73,06	2,48

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der SWV Regional GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. In besonderen Fällen werden die Netzentgelte neu bestimmt und veröffentlicht, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgabe eine Neuberechnung erfordern

Anschlussnetzbetreiber SWV Regional GmbH

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	4,88	2,87	68,28	0,33
Umspannung MS/NS	4,51	2,97	74,01	0,19
Niederspannung	9,57	3,06	44,13	1,68

Anschlussnetzbetreiber bis 31.12.2017 Westnetz (Netzgebiet Dissen und Außenbereich Bad Rothenfelde)

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,82	1,78	47,32	0,12
Mittelspannung	8,83	3,00	70,08	0,55
Umspannung MS/NS	9,53	3,28	75,03	0,66
Niederspannung	9,85	3,69	43,35	2,35

gültig ab 01.01.2018

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Harsewinkel für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. In besonderen Fällen werden die Netzentgelte neu bestimmt und veröffentlicht, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgabe eine Neuberechnung erfordern

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,52	1,29	30,93	0,28
Mittelspannung	7,71	2,04	51,40	0,29
Umspannung MS/NS	8,52	2,73	69,58	0,29
Niederspannung	9,87	2,98	61,81	0,90

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.